

# **Gebührensatzung der Stadt Treuchtlingen für ihre Kindergärten**

Aufgrund Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Treuchtlingen mit Beschluss des Stadtrates vom 20.10.2005 folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Treuchtlingen als öffentliche Einrichtung.

## **§ 2 Elternbeiträge**

Die Stadt Treuchtlingen erhebt für die Benutzung ihrer Kindergärten Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Bei Neuaufnahme in die Einrichtungen ist zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

Daneben wird Spielgeld, und sofern in den Einrichtungen Getränke ausgegeben werden, Getränkegeld erhoben.

Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindergärten sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

## **§ 3 Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

Die Elternbeiträge sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

Die Beiträge sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Beiträge für die Benutzung der Einrichtung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen können die Beiträge auch auf ein Konto der Stadtkasse überwiesen werden.

Spiel- und Getränkegeld ist direkt an die Leitung des Kindergartens zu bezahlen bzw. zu überweisen.

## **§ 6 Höhe der Elternbeiträge**

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird sowohl durch Aushang in der Einrichtung als auch im Merkblatt bzw. Kindergarten-ABC der Einrichtung bekannt gegeben.

Grundlage für die Staffelung der Elternbeiträge sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Die Höhe des Spiel- und Getränkegeldes wird in der jeweiligen Einrichtung von der Leitung in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt und ebenfalls durch Aushang sowie im Merkblatt bzw. Kindergarten-ABC bekannt gegeben.

Sofern der Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG dem Träger Zuschüsse zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag. (3. Änderung zum 01.09.2012)

## **§ 7 Übernahme von Elternbeiträgen**

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 10.05.1993 samt deren Änderungen außer Kraft.

Treuchtlingen, den 21.10.2005  
STADT TREUCHTLINGEN

gez. Herrmann

Wolfgang Herrmann  
Erster Bürgermeister

**Gebührentabelle**  
über die  
**E l t e r n b e i t r ä g e**  
für die Kindergärten der Stadt Treuchtlingen

**3. Änderung zum 01.09.2012**

(Diese Gebührentabelle ist Anhang und Bestandteil der Gebührensatzung der Stadt Treuchtlingen für ihre Kindergärten)

Durchschnittliche Monatsbeiträge (für alle 12 Monate des Kindergartenjahres zu bezahlen)

tägliche Buchungszeit	1. Kind im Kindergarten	1. Geschwisterkind im Kindergarten	2. Geschwisterkind im Kindergarten
<b>Mittagsbetreuung</b> (nur für Schulkinder)	<b>40,-- €</b>	<b>30,-- €</b>	-----
von 2 bis 3 Std.	77,-- €	59,-- €	----
von 3 bis 4 Std.	82,-- €	63,-- €	----
von 4 bis 5 Std.	87,-- €	67,-- €	----
von 5 bis 6 Std.	92,-- €	70,-- €	----
von 6 bis 7 Std.	97,-- €	74,-- €	----
von 7 bis 8 Std.	102,-- €	78,-- €	----
von 8 bis 9 Std.	107,-- €	72,-- €	----
von 9 bis 10 Std.	112,-- €	86,-- €	----

Für neuangemeldete Kinder ist zusätzlich eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 3,-- € zu bezahlen.

Die Beiträge werden in der Regel jeweils zu Beginn des laufenden Monats per Lastschrift von der Stadtkasse eingezogen.

Eine Änderung bzw. Anpassung der Beiträge wird den Personensorgeberechtigten sowohl schriftlich als auch per Aushang in den Kindergärten mitgeteilt.

**STADT TREUCHTLINGEN**